

*Ergebnisbericht des Ausschusses Schadenversicherung*

# **Unverbindlicher Vorschlag für eine Gliederung des Erläuterungsberichts für HUK-Rentenverpflichtungen**

---

Köln, 14. Juni 2024

## Präambel

Die Arbeitsgruppe HUK des Ausschusses Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuar<sup>2</sup> in der Rolle als Verantwortlicher Aktuar, Sachverständiger bei der Ausführung aktuarieller Aufgaben im Rahmen des Jahresabschlusses.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>3</sup>

## Inhalt

Der Ergebnisbericht stellt einen unverbindlichen Vorschlag für eine Gliederung dieses Erläuterungsberichts dar. Gemäß § 162 VAG in Verbindung mit § 141 Abs. 5 Nr. 2 hat der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand des Unternehmens einen Erläuterungsbericht zu den Kalkulationsansätzen und weiteren Annahmen in der Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten vorzulegen. Es handelt sich um die Aktualisierung und Fortschreibung eines bereits bestehenden Gliederungsvorschlags des Ausschusses HUK.

Auf die Aktuarverordnung (AktuarV) wird im Folgenden nicht direkt Bezug genommen, allerdings richtet sich der Gliederungsvorschlag nach der AktuarV. Unter den einzelnen, zur Hervorhebung fettgedruckten Gliederungspunkten befinden sich jeweils Bemerkungen, die eine Hilfestellung bei der Formulierung geben sollen.

## Schlagworte

Verantwortlicher Aktuar, Erläuterungsbericht, HUK, Renten, Berichterstattung

## Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Schadenversicherung am 14. Juni 2024 verabschiedet worden und ersetzt den gleichnamigen Ergebnisbericht vom 18. März 2018.

---

<sup>1</sup> Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe HUK ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Michael Schosser (Leitung), Christian Pfannschmidt, Dirk Hafer, Georg Neumann, Karsten Vogel, Katrin Stübner, Lutz Oehlenberg, Marc Winkler, Ulrich Remmert.

<sup>2</sup> Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuar<sup>2</sup> explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

<sup>3</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

<b>0. Angabe über die versicherungsmathematische Bestätigung .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Bestand, Risikoklassen .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Methoden und Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellungen ..</b>	<b>4</b>
2.1. Berechnungsmethoden .....	4
2.2. Rechnungsgrundlagen .....	4
<b>3. Sicherheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen und Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen .....</b>	<b>4</b>
3.1. Sterblichkeit.....	5
3.2. Rechnungszins.....	5
3.3. Ansätze für die Berücksichtigung von Kosten.....	5
<b>4. Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellungen herangezogenen Aktiva ..</b>	<b>5</b>
<b>5. Zusätzliche Rückstellungen .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Ort, Datum und Unterschrift des Verantwortlichen Aktuars.....</b>	<b>5</b>

**Überschrift:** Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars gemäß § 162 VAG in Verbindung mit § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG zur versicherungsmathematischen Bestätigung zum 31.12.JJJJ für die [Name der Gesellschaft]

## **0. Angabe über die versicherungsmathematische Bestätigung**

In § 162 VAG in Verbindung mit § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG wird der Erläuterungsbericht in Bezug auf die versicherungsmathematische Bestätigung eingeführt. Deshalb könnte die versicherungsmathematische Bestätigung zu Beginn des Erläuterungsberichts zitiert werden. Es bietet sich an dieser Stelle an, die dem Testat zugrunde liegenden Beträge zu nennen.

### **1. Bestand, Risikoklassen**

Bei den HUK-Renten handelt es sich um Verpflichtungen zur laufenden Rentenzahlung, die der Gesellschaft aus den Versicherungszweigen allgemeine Unfallversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung, Kraftfahrt-Unfallversicherung und Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung entstehen. Diese Rentenverpflichtungen haben ausschließlich den Charakter von Erlebensfallversicherungen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es sich bei den HUK-Rentenverpflichtungen um gleichartige Risiken handelt, so dass eine einheitliche Betrachtungsweise möglich und eine Einteilung in verschiedene Risikoklassen nicht erforderlich ist. Sieht sich der Verantwortliche Aktuar dennoch veranlasst, unterschiedliche Risikoklassen zu bilden, so müsste dies bei der erstmaligen Einteilung und bei jeder Änderung begründet werden.

## **2. Methoden und Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellungen**

### **2.1. Berechnungsmethoden**

Aufgrund der AktuarV ist hier darzulegen, ob die Deckungsrückstellung berechnet wurde

- nach einer prospektiven oder einer retrospektiven Methode
- mit expliziter oder impliziter Berücksichtigung der künftigen Aufwendungen für den laufenden Versicherungsbetrieb einschließlich Provisionen
- einzelvertraglich oder mittels statistischer Näherungsverfahren; ein verwendetes statistisches Näherungsverfahren ist zu erläutern

Bei der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung von HUK-Renten kommt nur die prospektive Methode in Frage; statistische Näherungsverfahren wären gesondert zu begründen. Die Kosten für die laufende Verwaltung sind prospektiv und explizit zu berücksichtigen.

### **2.2. Rechnungsgrundlagen**

Hier sollten alle verwendeten Rechnungsgrundlagen aufgelistet werden, i. d. R. also die den Berechnungen zugrunde liegenden Sterbetafeln, die Ansätze für den Rechnungszins und die Ansätze zur Berücksichtigung von Kosten.

## **3. Sicherheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen und Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen**

Aufgrund der Aktuarverordnung kommen hier für die HUK-Rentenverpflichtungen folgende Punkte in Betracht:

- Berücksichtigung aller Leistungsverpflichtungen nach dem Vorsichtsprinzip.
- Sicherheitsspannen in den für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen

### 3.1. Sterblichkeit

Hier wäre darzulegen, dass in den Sterbewahrscheinlichkeiten – auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung – angemessene Sicherheitsspannen enthalten sind. Die von der DAV empfohlenen Sterbetafeln können ohne besonderen Nachweis angewandt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sie für das betrachtete Rentenkollektiv nicht angemessen sind. Bei Verwendung einer anderen Sterbetafel ist der o. g. Nachweis der Angemessenheit zu erbringen.

### 3.2. Rechnungszins

Hier muss aufgezeigt werden, dass der Rechnungszins ausreichend vorsichtig angesetzt wurde. Dazu ist zunächst die Einhaltung des Höchstrechnungszinses aus der Rechtsverordnung zu § 88 Abs. 3 VAG erforderlich. Zudem müssen die aus den Kapitalanlagen zu erwartenden Erträge (gegebenenfalls inklusive Veräußerungs- und Einlösungsgewinnen) in mittel- und langfristiger Betrachtung den mittleren Rechnungszins des Bestands übersteigen. Beim Betrachtungszeitraum ist die durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen zu berücksichtigen. Für die Einschätzung über die künftige Entwicklung sind auch Annahmen für die Untergrenze der Ertragserwartung in die Betrachtung einzubeziehen. Nähere Ausführungen dazu finden sich auch im aktuellen DAV-Hinweis *Prüfung der Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins durch den Schaden-/Unfall-Aktuar*.

### 3.3. Ansätze für die Berücksichtigung von Kosten

Hier wäre darzulegen, dass die Kosten für die laufende Verwaltung nach dem Vorsichtsprinzip berücksichtigt wurden und in den gewählten Ansätzen – auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung – angemessene Sicherheitsspannen enthalten sind.

## 4. Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellungen herangezogenen Aktiva

Hier ist darzulegen, dass bezüglich der Bewertung dieser Aktiva das Vorsichtsprinzip angewandt wurde. Dazu ist zu verdeutlichen, nach welchen Grundsätzen die verschiedenen Anlagearten bewertet wurden und dass die einschlägigen Bewertungs- und Anlagevorschriften (HGB, VAG und ggf. AnIV) eingehalten wurden. Es ist aufzuzeigen, dass die so bewerteten Aktiva mindestens so hoch sind wie die zu bedeckenden Deckungsrückstellungen. Des Weiteren ist zu verdeutlichen, dass auch das kurzfristige Anlagerisiko gedeckt ist. Einen Anhaltspunkt könnten die Untersuchungen für das Gesamtunternehmen im Rahmen von Solvency II liefern, wenn zudem in den die Deckungsrückstellungen bedeckenden Aktiva keine im Vergleich zum Gesamtunternehmen spezielle Risikoexposition vorhanden ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich auch im DAV-Hinweis *Prüfung der Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins durch den Schaden-/Unfall-Aktuar*.

## 5. Zusätzliche Rückstellungen

Für den Fall, dass zusätzliche Rückstellungen gebildet wurden, z. B. für vertragliche Besonderheiten, wie Kapitalwahlrecht oder eine vertragliche Verpflichtung zur Dynamisierung, wäre dies hier zu erläutern. Oder es könnte an dieser Stelle begründet werden, warum auf eine Bildung solcher Rückstellungen verzichtet werden kann. Der Hinweis auf Rückstellungen für drohende Verluste aus Optionsrechten oder Änderungsrisiken, wie er in der AktuarV gegeben wird, dürfte für HUK-Rentenverpflichtungen i. d. R. irrelevant sein.

Für Renten, die einem Anpassungsrisiko in der Zukunft unterliegen (z.B. Erhöhung nach der allgemeinen Einkommensentwicklung), steht die genaue Entwicklung der Rentenhöhe für die Zukunft nicht fest. Deshalb wird für diese Ansprüche keine Deckungsrückstellung gebildet, die in die Berichtspflicht des Verantwortlichen Aktuars fällt. Die Reservierung erfolgt im Rahmen der Schadenreserve.

## 6. Ort, Datum und Unterschrift des Verantwortlichen Aktuars

(Unter Angabe der Gesellschaft, falls dies nicht aus der Überschrift oder anderweitig hervorgeht)